

Pflegende arbeiteten für Kost und Logis

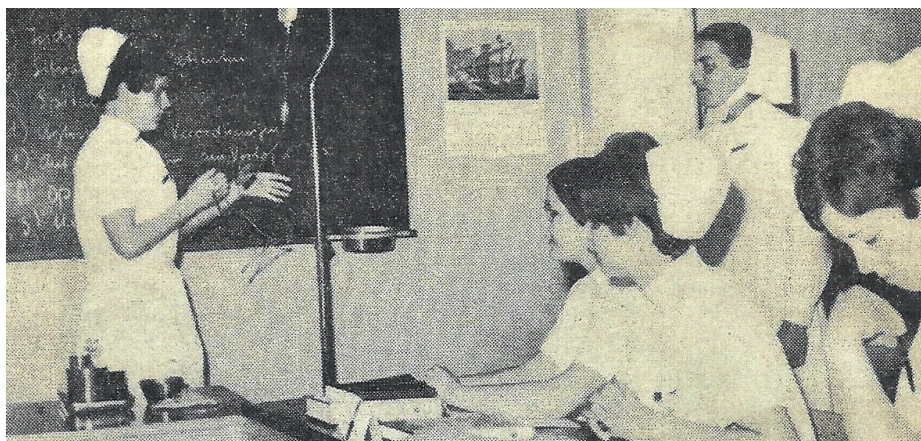
Ein Blick auf das «Human Resources Management» im Gesundheitswesen vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert am Beispiel der Pflege zeigt: Früher hatten die Pflegenden viele Pflichten und wenig Rechte.

Peter Schär*

Das Gesundheitswesen war früher kirchlich geprägt. Klöster mit separaten Krankenstuben oder durch Ordensgemeinschaften betriebene «Spittel» waren für die Behandlung und Pflege kranker Mitmenschen verantwortlich. Die Betreuung der Patienten rund um die Uhr erfolgte durch Ordensschwestern und -brüder. Strenge Disziplin, Enthaltbarkeit, sittlicher Lebenswandel, Demut und Hingabe waren im Mittelalter die Anforderungen an den Beruf. Rechte beschränkten sich auf freie Kost und Logis und ein Anrecht auf Pflege und Betreuung im Alter innerhalb des Ordens. Hauptaufgabe war vor allem, präsent zu sein. So lesen wir in den Unterlagen zu den Siechenhäusern des 13. Jahrhunderts, wo mit Lepra infizierte Personen abgesondert von den Stadtbewohnern lebten.

«Nothfallstuben» auf dem Lande

Um das Inselspital in Bern zu entlasten, wurde durch den Kanton die Einrichtung von «Nothfallstuben» auf dem Lande gefördert. Diese wurden von «Wärterinnen», ebenfalls von Klöstern zur Verfügung gestellt, betreut. In den «Instruktionen für das Wartpersonal», erlassen von der «Sanitätskommission» des Kantons, wurden Pflichten und Rechte festgehalten. Auszüge daraus veranschaulichen die Stellung der Wärterin gegenüber dem Arzt und zeigen auf, wie Arbeitszeit, Freizeit und Sozialleistungen «geregelt» waren:



1950 wurde das damalige Bezirksspital Burgdorf Aussenstation der Schwesternschule des Diakonissenhauses Bern.

«Die Wartperson steht unter der Aufsicht des Arztes und hat dessen Anordnungen pünktlich zu befolgen.» «Sie soll beim Eintritt des Kranken darauf achten, ob derselbe reinlich sei, ihn, wenn es nötig ist, waschen oder auch, jedoch nur nach vorgängigem Befragen des Arztes, baden.» «Überhaupt soll sie die Kranken bei Tag wie bei der Nacht, ohne Unterschied oder Vorzug mit Geduld und Sorgfalt auf das beste pflegen und ihnen ihre Speisen, Getränke und Arzneien gewissenhaft verabreichen ...» «Die Wartperson soll ohne Erlaubnis des Arztes ihren Dienst nicht aussetzen, ausser in Fällen von Krankheit und immer nur, nachdem sie auf ihre Kosten und auf eine dem Arzt genehme Weise für die Stellvertretung gesorgt hat.»

Nebst einem Jahresgehalt von 40 Franken hatte die Wärterin Anrecht auf freie Kost und Logis: «Die Wartperson erhält die ganze Kost, jedoch, ausser an Sonntagen und Feiertagen, das Fleisch nur drei Mal wöchentlich. Überdies ½ Mass Landweizen wöchentlich.» «Statt der Suppe am Morgen und am Abend kann der Arzt derselben eine Portion Kaffee bewilligen.» Für die Wartperson mussten folgende

Gegenstände angeschafft werden: ein Bett, dazu eine Überdecke, ein kleiner Schrank, ein kleiner Tisch sowie drei grössere Handtücher.

Erste Krankenanstalt im Jahr 1870

Als 1870 in Burgdorf am Kirchbühl die erste Krankenanstalt mit 53 Betten entstand, hat das Diakonissenhaus in Bern dem Spital auf Grundlage eines Vertrags Diakonissinnen als Pflegerinnen, Operationsschwestern sowie Haushaltsschwestern, zuständig für Küche, Reinigung und Wäscherei, zur Verfügung gestellt. Alle wurden durch den Orden ausgebildet und auf ihre Tätigkeiten vorbereitet. Durch einen Vertrag regelten Mutterhaus und Spital die Anzahl benötigter Personen und die Bedingungen, wie sie eingesetzt werden durften. Die Diakonissinnen standen nicht in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis zum Spital. Lohnzahlungen wurden nicht an die Schwestern, sondern an das Mutterhaus ausgerichtet. Dieses konnte so einerseits seinen Betrieb finanzieren, andererseits aber auch für die persönlichen Bedürfnisse der Diakonissinnen aufkommen, zum Beispiel

Bild: zvg

Kleider für sie beschaffen oder einen Teil des Betrags als Altersvorsorge anlegen. Gemäss Vertrag von 1929 musste das Spital folgende Beträge überweisen: 1440 Franken für die Oberschwester oder die Operationsschwester, 1000 Franken für die übrigen Schwestern – diese Beträge galten für ein Jahr.

Anders als zur Zeit der «Nothfallstuben» hatten die Schwestern aber auch Rechte, die im Vertrag zwischen Spital und Mutterhaus geregelt waren. Dabei ging es vor allem um den Schutz am Arbeitsplatz und der Möglichkeit, ihren Glauben zu leben: *«Bei Operationen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen haben die Schwestern seitens der Ärzte Anspruch auf strengste Berücksichtigung des Schicklichkeitsgefühls.»* *«Bei Männerpflege wird den Diakonissinnen wenn nötig ein Wärter beigegeben, der den Anweisungen der Diakonissinnen nachzukommen hat.»* *«Während der täglichen Andachten aus Gottes Wort, welche die Schwestern nach Weisung des Mutterhauses abhalten, sind alle Kranken zur Ruhe verpflichtet.»*

Zur Arbeits- und Freizeit sowie zur Unterbringung hält der Vertrag fest: *«Jede Schwester hat wöchentlich Anrecht auf einen freien halben Tag und jährlich auf vier Wochen Ferien ...»* *«Nebst Unterkunft wird den Schwestern kräftige Kost und wenn gewünscht etwas guter Wein zugesichert.»* Die Pflichten der Oberschwester werden wie folgt umschrieben: *«Die Ober-*

schwester lässt sich das leibliche und geistige Wohl der Diakonissen angelegen sein. Ihr ist die Leitung des Krankendienstes, des Haushaltes und der Küche übertragen. Ihrer Obhut unterstehen auch die dem Spital zugeteilten Lehrschwestern, die ihr und den anderen Schwestern zu striktem Gehorsam verpflichtet sind.»

1950 wurde das Spital Burgdorf Ausstation der Schwesternschule des Diakonissenhauses. Der Unterricht wurde unter Aufsicht der Ordensoberschwester von Schulschwestern erteilt.

Übergang zu «freien Schwestern»

Ab Mitte des 20. Jahrhunderts verzeichneten die kirchlichen Orden zunehmend Mühe, junge Mädchen für den Orden zu gewinnen, was dazu führte, dass das Diakonissenhaus mit der Zeit die notwendigen Fachkräfte nicht mehr stellen konnte. Vermehrt haben «freie Schwestern» in den Spitälern Einzug gehalten. In einer Übergangszeit haben Ordensschwestern und freie Schwestern gemeinsam in den Spitälern gearbeitet. Mit den freien Mitarbeitenden hat das Spital individuelle Arbeitsverträge, basierend auf dem schweizerischen Normalarbeitsvertrag, abgeschlossen; es musste Arbeitsbedingungen eingehen, die über das hinausgingen, was in den Verträgen mit dem Diakonissenhaus festgelegt war. Hauptpunkt war dabei die schrittweise Verringerung der Arbeitszeit von

der Sechseinhalb-Tage-Woche auf die heute geltende 42-Stunden-Woche.

Neue Berufe und neue Verträge

Für Küchen- und Hausdienstpersonal sowie den technischen Dienst haben die Spitalbehörden Anstellungsvereinbarungen nach Obligationenrecht abgeschlossen. Die Arbeitszeit wurde auf 50 Stunden pro Woche festgelegt und das Ferienguthaben auf zwei Wochen pro Jahr. Versichert waren diese Mitarbeitenden gegen Betriebsunfälle. Für eine Krankenversicherung, die damals noch nicht obligatorisch war, mussten sie selber aufkommen. Weiterbildungen waren vertraglich nicht vorgesehen. Dafür musste man entweder Ferientage hergeben oder Kurse an Abenden besuchen.

Das sich wandelnde Gesundheitswesen hat neue Berufe hervorgebracht und nach neuen Aus- und Weiterbildungsformen verlangt, die immer mehr vom Spital angeordnet, bezahlt und an die Arbeitszeit angerechnet werden mussten. Dafür haben sich die Personalverbände eingesetzt. Sie konnten im Laufe der Jahre wesentliche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, bei den Massnahmen zur Mitarbeiterförderung und auch in der Lohnstruktur erreichen.

**Peter Schär arbeitete von 1982 bis 2013 in leitender Funktion für das Spital Emental und ist ein versierter Kenner der bernischen Spitalgeschichte.*



1911 stellte das Mutterhaus in Bern dem Spital in Burgdorf zehn Diakonissinnen zur Verfügung. Sie arbeiteten an sechseinhalb Tagen die Woche.